



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 20 F 7.11
VGH 5 BV 10.1344

In der Verwaltungsstreitsache

hat der Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichts
für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO
am 7. Juni 2012
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Neumann,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bumke
und den Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt

beschlossen:

Auf Antrag des Antragstellers wird der Beschluss vom
18. April 2012 - BVerwG 20 F 7.11 - gemäß § 118 Abs. 1
VwGO wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend
berichtigt, dass es in Rn. 1 statt „Zugang zu den vom Bun-
desamt geführten Herkunftsländer-Leitsätzen für die Län-
der Türkei, Iran, Togo, Irak und Russische Föderation“
heißt „Zugang zu allen vom Bundesamt geführten, bislang
nicht zugänglichen Herkunftsländer-Leitsätzen“.

Neumann

Dr. Bumke

Brandt